Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 62. Leipzig, Mittwoch den 16. März. 1870.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Das große Interesse und die Bedeutung, welche die im Reichstage des Norddeutschen Bundes begonnenen Verhandlungen über das, dem Reichstage vorgelegte Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. für den gesammten Buchhandel haben, machen es wünschenswerth, die sämmtlichen Aeußerungen der Zeitungs-Presse über die Vorlage wie über die Verhandlungen zur Kenntniß des deutschen Buchhandels, sei es durch deren Einverleibung in die Bibliothek des Börsenvereins, sei es durch Abdruck im Börsenblatte zu bringen.

Der Börsenvorstand richtet daher an die Verleger der Zeitungen und Zeitschriften, welche über den Gegenstand selbständige Kundgebungen in Leitartikeln, Correspondenzen 2c. bringen und bringen werden, das Ersuchen, die betreffende Nummer stets sofort nach Erscheinen der Redaction des Börsenblattes in Leipzig einzusenden.

Wir bitten zugleich die einzelnen Herren Collegen, unser Ersuchen zur Kenntniß derjenigen Selbstverleger in Betracht kommender Zeitungen zu bringen, welche dem Buchhandel nicht direct angehören; auch die betreffenden Nummern solcher Zeitungen gleich direct an die Börsenblatt-Redaction einzuschicken.

Es versteht sich, daß wir alle dadurch entstehenden Kosten dankbarst erstatten werden.

Die Aeußerungen der Zeitungspresse über das Gesetz und die Verhandlungen des Reichstags werden — in unserer Bibliothek gesammelt — für die Geschichte der Gesetzgebung betreffend das Autorrecht ein werthvolles Material bleiben.

Berlin, Bonn und Leipzig, den 5. März 1870.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. G. Marcus. Franz Wagner.

Nichtamtlicher Theil.

Stimmen der Presse.

I.

Dr. Braun und seine Einwürfe gegen das Autorrecht.

Nicht weniger als dreißig Artikel hat bisjetzt das Börsenblatt über die Reichstagssitzung vom 21. Februar gebracht. Bei diesem Geschwirr dürfte es dem Nichteingeweihten schwer fallen, sich durch die verschiedenen Kundgebungen ohne leitenden Faden zurecht zu finden, und so mag es denn kein überflüssiges Unternehmen sein, sich der Ariadnepflicht zu unterziehen und der langen Rede kurzen Sinn, soviel als irgend möglich klarzustellen.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß die Herren Abgeordneten Dr. Braun und von Hennig nur einen einzigen Gesinnungsgenossen gefunden haben. In No. 58 tröstet ein Elberfelder, oder doch ein Correspondent der Elberfelder Zeitung, die deutschen Ehrenmänner mit der sicher nicht ausbleibenden Zustimmung der nordamerikanischen Nachdrucker. Er sagt uns damit nichts Neues, denn wir halten uns versichert, daß auch die deutschen Nachdrucker ohne Ausnahme auf Seiten dieser Herren stehen, soweit sie nicht durch die bedingte Umkehr des Abgeordneten Braun in No. 52 und 53 bedenklich gemacht werden.

Hat Proudhon das Eigenthum Diebstahl genannt, warum sollen nicht ein Friedrich Kapp und Hermann Raster, wenn sie auch ohne Frage weit weniger berühmt sind als jener, sich für die sittliche Berechtigung des Nachdrucks aussprechen dürfen? Bis vor wenigen Jahren lieferte Amerika die Diebe, die Räuber, die Fälscher, die Mörder so wenig aus, als seine Nachdrucker. Das aber haben wir von unserm Elberfelder zum ersten Mal vernommen, daß die Unmöglichkeit, Jemanden für seine Verbrechen zur Verantwortung zu ziehen, seinen Handlungen den Stempel der Sittlichkeit aufprägt. Es ist bemerkenswerth, wie tief in dem Bewußtsein der heutigen Menschheit der Grundsatz eingewurzelt ist, der, als er zum ersten Male von einem Jesuiten laut ausgesprochen wurde, allgemeinen Abscheu hervorrief, der Grundsatz: daß der Zweck die Mittel heilige. Von einem Manne jedoch, welcher es ganz in der Ordnung findet, daß die Erhaltung der deutschen Cultur in Nordamerika die sittliche Berechtigung zum Diebstahl begründet, sind wir wenig ge-